



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
IV/SCH1 (Legistik und internationale Ange-
legenheiten)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	UV/GSt/GL/Hu	Gregor Lahounik	DW 2386 DW 2105	10.02.2015

Revision der erläuternden Bemerkungen des COTIF 1999

Das COTIF (Convention relative aux transports internationaux ferroviaires) ist ein multinationales Abkommen, welches den grenzüberschreitenden Verkehr bei der Eisenbahn regeln soll. Der Gültigkeitsbereich erstreckt sich mit Einschränkungen über EU, EWR, Osteuropa, Nordafrika bis hin zu asiatischen Ländern im Mittleren Osten. Vorliegende Revision beinhaltet nahezu ausschließlich kleinere redaktionelle Änderungen. Inhaltliche Neuerungen sind faktisch nicht vorhanden. Die Ergänzungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern, wonach erst durch die Ratifizierung in den einzelnen Signatarstaaten die Vergünstigungen bei der Beförderung tragend werden, sind nachvollziehbar.

Grundsätzlich begrüßt die Bundesarbeitskammer (BAK) die Harmonisierung im Bereich der Eisenbahn. Seitens der BAK wird allerdings festgehalten, dass hierfür das COTIF nicht weitreichend genug ist. Weder gibt es Aussagen zu den Anforderungen an das Personal (Ausbildung, physische und körperliche Eignung), noch gibt es Regelungen zu Wartungsintervallen beim Rollmaterial. Beide Faktoren sind für die Sicherheit unumgänglich und ein Schlüssel für den reibungslosen grenzüberschreitenden Wageneinsatz. Gleichermäßen sind keine Maßnahmen enthalten welche dem Sozial- und Lohndumping Einhalt gebieten. Das COTIF deckt also nur einen marginalen Teilbereich der Eisenbahnen ab. Seitens der BAK wird gefordert, hier ehest Nachbesserungen vorzunehmen.

Im Rahmen der Regelungen zur Personenbeförderung (Anhang CIV) bedauert die BAK, dass der „Verzicht der Beförderungspflicht“ von Reisenden nicht gestrichen wurde. Gleichermäßen erscheinen die Möglichkeiten von Eisenbahnunternehmen, Gepäck bereits „bei einer begründeten Vermutung“ durchsuchen zu dürfen, als überschießend. Die Regelungen des § 86 der Strafprozessordnung sind hier jedenfalls einschränkender.

Die BAK hat 2014 zu einer geplanten Regelung eines einheitlichen, elektronischen Frachtbriefes im Rahmen des COTIFs Stellung genommen. Die diesbezüglichen Forderungen sind weiterhin aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA